

werden auch nicht von ihr angeleitet und kontrolliert. Die Anleitung und Kontrolle geschieht vielmehr durch die gesellschaftlichen Organisationen. Die Volksmilizen befassen sich zunächst mit dem einzelnen Fall: Sie stellen ihn fest und entscheiden, ob die Sache so schwerwiegend ist, daß sie der Miliz übergeben werden muß, ob sich die gesellschaftlichen Gerichte damit befassen sollen oder ob eine Aussprache mit dem Täter ausreicht, um bei ihm künftig eine andere Haltung herbeizuführen. Die Volksmilizen befassen sich aber über den einzelnen Fall hinaus auch mit den Erscheinungsformen und den Ursachen der Kriminalität. Diese Ursachen spüren sie auf und kämpfen um ihre Beseitigung.

All diese Formen und Methoden führen zu den Erfolgen, die bereits auf dem XXI. Parteitag bekanntgegeben werden konnten und die in der Zwischenzeit —

wie uns die sowjetischen Genossen sagten — um ein Vielfaches größer geworden sind.

Es ist nicht Ziel dieser Ausführungen, im einzelnen alle Probleme zu behandeln, sondern zu zeigen, auf welche wichtigen Gebiete sich unser Erfahrungsaustausch erstreckte und wie sehr wir in den nächsten Monaten die Entwicklung dieser Arbeit bei den sowjetischen Gerichten¹ beobachten und studieren müssen.

Wir sind den sowjetischen Genossen sehr zum Dank verpflichtet für ihre vielen Anregungen, für ihre Anerkennung dessen, was gut war, und für ihre Kritik an dem, was noch der Verbesserung bedarf. Die zwei Wochen des Freundschaftsbesuchs haben dazu beigetragen, das herzliche und enge Verhältnis zwischen den sowjetischen Juristen und den Juristen der DDR weiter zu vertiefen.

Zur Vorbereitung der Arbeitstagen der Richter und Staatsanwälte in den Bezirken

Von JOSEF STREIT, Berlin

In den nächsten Wochen werden in den Bezirken Arbeitstagen der Richter und Staatsanwälte durchgeführt. In diesen Tagungen soll darüber beraten werden, wie mit Hilfe der Rechtsprechung ein maximaler Beitrag zur weiteren sozialistischen Umgestaltung geleistet werden kann. Zugleich wird in den Tagungen darüber berichtet werden, wie weit in den einzelnen Bezirken die Vorbereitungen auf die Richterwahlen gediehen sind.

Es ist erforderlich, daß die Grundorganisationen der Partei der Arbeiterklasse in den Justizorganen diese Tagungen gut vorbereiten. Das bedeutet, daß in den Gerichten und Staatsanwaltschaften Parteiversammlungen und Gewerkschaftsberatungen usw. durchgeführt und die Hauptfragen der künftigen Arbeit gründlich und gewissenhaft beraten werden müssen.

Welche Fragen sollen u. a. zur Diskussion gestellt und beraten werden?

Es muß völlige Klarheit darüber bestehen, daß unabhängig von den spezifischen Formen, in denen die Staatsfunktionäre in den verschiedenen Zweigen des Staatsapparats ihre Tätigkeit ausüben, diese Tätigkeit von einer einheitlichen politischen Aufgabenstellung und Zielsetzung getragen sein muß. Die noch bestehenden Tendenzen in der Justizarbeit, die dahin gehen, die unterschiedliche Form der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeit so hervorzuheben, daß darin ihr bestimmendes Wesen gesehen wird, müssen schnellstens überwunden werden.

Diese Konzeption ist der sichtbare Ausdruck dafür, daß in den Justizorganen noch teilweise bürgerliche, formalistisch-normativistische Auffassungen in den Fragen des Staates und des Rechts weiterwirken. Sie bestehen darin, daß sowohl das Recht als auch die Rechtsanwendung losgelöst von der gesellschaftlichen Wirklichkeit, von der Entwicklung der Gesellschaft und ihren Gesetzmäßigkeiten, von den Klassen und den Klassenkämpfen, betrachtet werden.

Natürlich unterscheiden sich die Justizorgane sehr wohl von anderen staatlichen Organen, doch ist es völlig falsch, die Form der Arbeit als das sie bestimmende Wesen anzusehen. Entscheidend ist vielmehr der Inhalt der Arbeit; das heißt, daß die Justizorgane mit ihren Mitteln bei der sozialistischen Umwälzung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mithelfen müssen. Wenn wir von allen Bereichen sprechen, so meinen wir damit nicht nur den ökonomischen Aufbau. In der Periode des sozialistischen Aufbaus führt unsere Gesellschaft auch einen verstärkten Kampf gegen die Positionen der Klassenfeinde in der Sphäre der Ideologie und Moral und um die allseitigen sozialistischen Beziehungen der Menschen in der Gesellschaft.

Der neue Weg, den wir beschreiten, wird die Justizpraxis ganz auf den Boden des Marxismus-Leninismus führen, und die sozialistische Gesetzlichkeit wird weiter gestärkt und gefestigt werden. Das ist von großer

nationaler und internationaler Bedeutung, denn es zeigt sich heute mehr denn je, daß die bürgerliche „Gesetzlichkeit“ mit wahrer Gesetzlichkeit nichts zu tun hat, sondern eine Fiktion, ein Betrug an den Massen ist. Die bürgerliche Gesetzlichkeit schließt weder die Moral noch die Sittlichkeit, noch den Fortschritt der Gesellschaft in sich ein. Sie ist ein Scheingebilde zur Verdeckung der übelsten Gewohnheiten der kapitalistischen Klasse.

In dem Maße wie sich unser Staat entwickelte, wie der Marxismus-Leninismus für die Tätigkeit des Staates immer bestimmender wurde, trat als maßgebendes Prinzip der staatlichen Leitung der demokratische Zentralismus immer stärker hervor. Das wurde in den Organen der Justiz eine lange Zeit nicht begriffen, ja, zum Teil sogar gelehrt.

Während in den örtlichen Organen bereits mit der Wende zur konkreten Leitung begonnen wurde und diese Organe mit Bewußtheit und Konsequenz an die Leitung der sozialistischen Umwälzung heranzugehen versuchen, basiert die Tätigkeit der Justizorgane in der Hauptsache noch auf der Fallentscheidung, auf einer nachträglichen Entscheidung über etwas, was bereits geschehen ist. Das ist aber keine vorausschauende, auf die Perspektive des sozialistischen Aufbaus gerichtete Tätigkeit, das ist Nachtrab.

Deshalb kommt es jetzt darauf an, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht nur eng mit den örtlichen Organen im Hinblick auf die gemeinsame Aufgabenstellung Zusammenwirken müssen, sondern daß auch der Dualismus zwischen der Rechtsprechungstätigkeit und der politischen Massenarbeit überwunden wird.

Welche neuen Wege müssen gegangen werden?

In der Vergangenheit - das ist allgemein anerkannt - haben die Richter, Staatsanwälte, Notare und auch die Schöffen eine große politische Massenarbeit geleistet. Jedoch war diese Arbeit oftmals losgelöst von der Rechtsprechungstätigkeit. In der letzten Zeit wurde immer mehr dazu übergegangen, bestimmte Urteile zur Grundlage der Massenarbeit zu machen. Das ist eine gute Sache, aber auch diese Form genügt allein nicht mehr.

Heute müssen Staatsanwälte, Richter und Schöffen fragen: Was soll mit einem bestimmten Urteil erreicht werden? Welche Maßnahme, die in einem Urteil ausgesprochen werden soll, ist jetzt entsprechend unseren Entwicklungsbedingungen notwendig? Auf welche Art und Weise soll unsere Strafmacht eingesetzt werden, um den maximal größten Effekt zu erzielen? Bei dieser Fragestellung geht es in der Hauptsache nicht mehr nur um die Person des Rechtsverletzers bzw. um das Verhältnis der Strafe zu der Tat dieses Rechtsverletzers. Das ist eine beschränkte Vorstellung. Das Verbrechen ist doch eine gesellschaftliche Erscheinung und ein Anzeichen dafür, daß in der gesellschaftlichen Umwelt des Rechtsverletzers etwas nicht in Ordnung ist.